



Deutscher Bundestag  
Herr Eduard Oswald  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Frankfurt, 12. März 2009

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz - FMStErgG)“ - BT-Drucksache 16/12100 sowie dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Bundesrats-Drucksache 160/09 -**

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für ein „Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz - FMStErgG)“ - BT-Drucksache 16/12100 sowie zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Bundesrats-Drucksache 160/09 -, die uns mit Schreiben vom 4. März 2009 erreicht hat, danken wir Ihnen herzlich. Gerne wird der Linksunterzeichner als Sachverständiger an der Anhörung teilnehmen.

Inhaltlich möchten wir Sie nachdrücklich bitten, eine erhebliche steuerliche Ungleichbehandlung ausländischer Finanzinstitute zu beseitigen, die bereits mit dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) im Herbst 2008 eingeführt wurde. Der Gesetzgeber hatte damals richtigerweise in § 14 Abs. 3 FMStFG geregelt, dass die im Rahmen der Unternehmenssteuerreform eingeführte Mantelkauf-Regelung des § 8c KStG sowie § 10a GewStG, wonach bei einem „schädlichen Beteiligungserwerb“ im Sinne des Gesetzes Verluste der Zielgesellschaft unter bestimmten Bedingungen nicht mehr steuerlich abziehbar sein sollten, dann keine Anwendung finden soll, wenn ein solcher Beteiligungserwerb als Unterstützungsmaßnahme aus Mitteln des SoFFin erfolgt. Dies war folgerichtig, weil die ursprüngliche Intention der Regelung des § 8c KStG dahin ging, als unerwünscht wahrgenommene kurzfristig orientierte Engagements von Finanzinvestoren zu erschweren. Nicht absehbar war hingegen, dass die Regelung staatliche Hilfsmaßnahmen über Beteiligung an hilfebedürftigen Unternehmen behindern würde und es bedurfte insoweit einer Ausnahmeregelung.

Problematisch ist aus unserer Sicht, dass die Ausnahmeregelung nur in den Fällen greift, in denen Hilfsmaßnahmen aus den Mitteln des SoFFin finanziert werden. Anderweitige Hilfsmaßnahmen, etwa durch deutsche Gebietskörperschaften oder – für unsere Institute von besonderer Bedeutung – durch ausländische Gebietskörperschaften bleiben hingegen unberücksichtigt und können

1



weiterhin die auch vom Gesetzgeber als unerwünscht erkannten steuerlichen Folgen auslösen und damit die Wirkung der spezifischen Rettungsmaßnahmen zumindest teilweise in Frage stellen.

Wir halten dies für nicht akzeptabel. Neben dem Umstand, dass hier eine offensichtliche Diskriminierung u.a. ausländischer Unternehmen besteht, sprechen eine Reihe von sachlichen Gründen nachdrücklich dafür, die Ausnahmeregelung auch auf der deutschen Steuerhoheit unterliegende unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Unternehmen auszuweiten, deren Muttergesellschaft oder Hauptniederlassung in ihrem Heimatstaat von vergleichbaren Maßnahmen Gebrauch macht:

- Es widerspricht unserer Einschätzung nach bereits der Intention des ursprünglichen Finanzmarktstabilisierungsgesetzes als Teil der internationalen Bemühungen zur Eindämmung der Finanzkrise völlig, wenn die stabilisierenden Maßnahmen anderer Staaten oder anderer inländischer Gebietskörperschaften steuerlich schlechter behandelt werden als die Maßnahmen der Bundesregierung.
- Dies gilt umso mehr, als nach unserem Verständnis im Kreis der G 20-Staaten Übereinkunft dahingehend besteht, den Finanzsektor gemeinsam in dieser Krise zu unterstützen, die den internationalen Finanzmarkt als Ganzes betrifft. Damit unvereinbar erscheinen uns isolierte nationale Einzellösungen mit steuerrechtlichen Regelungen, die ausschließlich auf das nationale Hilfspaket ausgerichtet sind und auf diese Weise ausländische Unternehmen diskriminieren.
- Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, dass die deutsche Wirtschaft auch von den ausländischen Stabilisierungsmaßnahmen zur Überwindung von Liquiditätsengpässen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis internationaler Banken unmittelbar profitiert – und zwar ohne, dass es zu einer Haftungs- oder Risikoübernahme durch die Bundesrepublik Deutschland kommt. Denn die große Gruppe der Auslandsbanken in Deutschland ist heute ein wichtiger Pfeiler der Kreditversorgung der Wirtschaft und leistet so auch in der Krise einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Finanzierungsangebots und der Stabilität der Wirtschaft.
- Und schließlich sei auch auf die Rolle ausländischer Finanzunternehmen als Arbeitgeber in Deutschland verwiesen. Auch für den Erhalt der hiesigen Arbeitsplätze leisten die Stabilisierungsmaßnahmen des Auslands auf Ebene der Muttergesellschaften und Hauptniederlassungen einen wichtigen Beitrag.

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines FMStErgG vom 6. März 2009 (Gliederungspunkt 2 der Drucksache 160/09 (B)) ebenfalls dafür ausgesprochen, diese sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zu beseitigen und hierfür einen Formulierungsvorschlag unterbreitet. Wir möchten Sie nachdrücklich bitten, diesem Votum im Interesse des gesamten Finanzplatzes zu folgen, und verweisen insoweit auf den nachfolgenden Formulierungsvorschlag des Bundesrates, den wir uneingeschränkt unterstützen:

### **VORSCHLAG: Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG)**

**§ 14 Abs. 3 FMStFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) wird wie folgt gefasst:**

**„(3) <sup>1</sup>§ 8c des Körperschaftsteuergesetzes und § 10a letzter Satz des Gewerbesteuergesetzes sind bei Erwerb von Stabilisierungselementen durch den Fonds oder deren Rückübertragung durch den Fonds nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für den**



**Erwerb von Stabilisierungselementen oder deren Rückübertragung durch eine andere inländische Gebietskörperschaft oder einer von dieser errichteten, mit dem Fonds vergleichbaren Einrichtung. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch für vergleichbare Stabilisierungsmaßnahmen einer ausländischen Gebietskörperschaft, wenn der ausländische Staat aus Stabilisierungsmaßnahmen nach Satz 1 und 2 keine nachteiligen steuerlichen Folgen für im Inland ansässige Unternehmen einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen zieht.**

Wir sind uns sicher, dass Sie mit der Unterstützung unseres Vorschlags einen weiteren wichtigen Beitrag zur Stabilisierung in Deutschland leisten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Tolckmitt

gez. Markus Erb